

## **Bundesamt für Strahlenschutz**

### **Bekanntmachung gemäß § 11 der Röntgenverordnung Einstellung des Betriebs der Schulröntgeneinrichtungen mit den Bauarzzeichen Nds. 38 und Nds. 39**

Vom 27. August 2009

Auf Grund des § 8 Absatz 5 und des § 11 der Röntgenverordnung (RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604) sowie § 41 Absatz 3 Satz 1 und § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, macht das Bundesamt für Strahlenschutz bekannt:

1. Beim Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen 09052.93 der Phywe Systeme GmbH & Co. KG (ehemals Phywe AG), 37070 Göttingen, mit dem Bauartzeichen Nds. 38, ist ein ausreichender Schutz vor Strahlenschäden nicht gewährleistet. Diese Vorrichtungen dürfen nicht weiter betrieben werden. Gemäß § 12 Absatz 3 Nr. 1 RöV ist der Betrieb unverzüglich einzustellen.

Aus Gründen des Strahlenschutzes ist der Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen 09052.93 der PHYWE Systeme GmbH & Co. KG (ehemals Phywe AG), 37070 Göttingen, mit dem Bauartzeichen Nds. 39 spätestens bis zum 1. Juli 2010 gemäß § 12 Absatz 3 Nr. 1 RöV einzustellen.

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.  
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeineinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Strahlenschutz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter, einzulegen.

Diese Allgemeineinverfügung wird am Tag der Bekanntgabe durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger wirksam. Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG ist der auf die Bekanntmachung folgende Tag.

Der zugrunde liegende Verwaltungsakt und seine Begründung können an allgemeinen Arbeitstagen zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr im

Bundesamt für Strahlenschutz  
Referat AG-SG 2.5  
Köpenicker Allee 120–130  
10318 Berlin

eingesehen werden.

Berlin, den 27. August 2009  
AG - SG 2.5 - 57502/1 - 003

Bundesamt für Strahlenschutz

Im Auftrag  
Motzku s